

„Gewinn“ als irreführend bezeichnet, und dahin interpretirt, daß dieses Agioerträgniß als Kapitalvermehrung anzusehen sei, mithin nicht als Erwerbsverdienst.

Es ist hierin die Erläuterung eines bestehenden, in das neue Gesetz übergegangenen Rechtsbegriffes zu erblicken, keineswegs, wie dagegen von Seiten des Stadtraths unter Billigung der obersten Instanz eingehalten worden ist, die „verfrühte Bezugnahme“ auf ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz an Stelle eines zur Zeit noch zu Recht bestehenden.

Endlich ist für den vorliegenden Fall noch zu beachten, daß nach dem neuen Handelsgesetzbuch § 262 Ziffer 2 (übereinstimmend mit Artikel 185 b des alten Handelsgesetzbuches) in den zu bildenden Reservefonds einzustellen ist: „der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen zc. erzielt wird“, und ferner, daß nach § 261 Ziffer 5 des neuen Handelsgesetzbuches bei Aufstellung der Bilanz „der Betrag eines jeden Reservefonds unter die Passiven aufzunehmen ist“.

Dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber wird es zur Unmöglichkeit, in dem bei einer Aktienemission erzielten Agioertrag einen Ueberschuß im Sinne von § 25 des Chemnitzer Anlagenregulativs zu erblicken.

Die unterzeichnete Deputation vermag hiernach der gegen die Petentin gerichteten abfälligen Entscheidung des königlichen Ministeriums des Innern nicht beizupflichten und sieht sich somit zu dem Antrage veranlaßt,

die Kammer wolle beschließen:

1. die Petition der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, und
2. die Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, die kommunale Besteuerung der Kennwerthüberschüsse bei neuen Aktienemissionen betreffend, durch Beschluß zur Petition unter 1 für erledigt zu erklären.

Dresden, am 24. März 1900.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Schönberg, Berichterstatter. Dr. Kaehler. Dr. von Wächter.
Graf von Rex-Zehista. Meusel. Wilisch.